

# DKV-Dopingpräventionsbestimmungen

(Fortschreibung der DPB im Herbst 2014)

## Präambel:

Der Deutsche Kanu-Verband unterstützt ausdrücklich alle Aktivitäten zur Bekämpfung des Dopings. Dazu zählen nicht nur die verschiedenen Maßnahmen zur Ermittlung und Ahndung von Dopingtätern, sondern auch der aktive Einsatz, durch Aufklärung und Information bei allen Sportlerinnen und Sportlern dazu beizutragen, dass Doping abgelehnt wird.

Mit diesen DKV-Dopingpräventionsbestimmungen wird die Teilnahme an Doping-Präventionsschulungen verbindlich geregelt.

## 1. Schulungsarten der Dopingpräventionsschulungen / DPS

### 1a. Doping-Präventionsschulung 1 / „DPS-1“ / „Wertevermittlung“

Alle Sportler/Sportlerinnen, die in einem Kalenderjahr 13, 14, 15 oder 16 Jahre alt werden, müssen die Dopingpräventionsschulung 1 nachweisen, um an Wettkämpfen teilzunehmen, die nach den Regeln des DKV ausgetragen werden. Die Inhalte dieser Schulung sind auf diese Altersklasse abgestimmt und sie zielen auf die Aufklärung und Information der jungen Sportler und Sportlerinnen hin. Neben altersgerechten Informationen zu Fragen der Dopingprävention und des Kontrollsystems werden auch moralische Werte des dopingfreien Sports vermittelt.

### 1b. Doping-Präventionsschulung 2 / „DPS-2“ / „Wissensvermittlung“

Sportler/Sportlerinnen, die in einem Kalenderjahr 17 Jahre oder älter werden, müssen die Präventionsschulung 2 nachweisen, um an Wettkämpfen teilzunehmen, die nach den Regeln des DKV ausgetragen werden. In dieser Schulung wird genauer auf das Dopingkontrollsystem, die Vorschriften für Medikamente und die Folgen des Dopings eingegangen.

## 2. Teilnahmevoraussetzungen an Wettkämpfen

Ab Gültigkeit dieser DKV-Präventionsbestimmungen darf kein Sportler/keine Sportlerin an Wettkämpfen teilnehmen (die nach den Regeln des DKV ausgetragen werden), der/die nicht die Teilnahme an der gem. Ziff. 1 aufgeführten für die jeweilige Altersklasse gültigen Dopingpräventionsschulung (DPS) nachweist.

Kinder, die jünger als die in 1a genannten Sportler/Sportlerinnen sind, müssen keine Dopingpräventionsschulung nachweisen. Dies gilt für diese Kinder auch, wenn sie mit älteren zusammen starten.

### **3. Organisation der Präventionsschulungen**

#### **3a. Schulung und Schulungsnachweise**

Die DPS-1 ist grundsätzlich und in der Regel als Präsenzschiung zu absolvieren. Die Landes-Kanu-Verbände sind verpflichtet, für die DPS-1 Präsenzschiungen anzubieten. Die DPS-2 ist grundsätzlich als eLearning-Kurs zu absolvieren, der von den Aktiven individuell durchlaufen werden muss. LKV können für die DPS-2 auch Präsenzschiungen durchführen. Zur Unterstützung stellt der DKV Lehr-Materialien für die Durchführung der Präsenzschiungen zur Verfügung, die von den LKV genutzt werden können. Eine Liste zugelassener eLearning-Kurse wird auf der DKV-Homepage unter [www.kanu.de](http://www.kanu.de) veröffentlicht. Für die Teilnahme an Präsenzschiungen ist jedem Sportler bzw. jeder Sportlerin eine entsprechende schriftliche (auch formlose) Schulungsbestätigung auszuhändigen. Aus ihr müssen der Schulungstyp (DPS-1 bzw. DPS-2) hervorgehen, das Schulungsdatum, der Schulungsort, Referent/en, sowie Name, Vorname, Geburtsjahr und Verein des Aktiven. Für die Teilnahme an einem eLearning-Kurs erhält der Sportler bzw. die Sportlerin im Anschluss einen entsprechenden Bestätigungsausdruck für das erfolgreiche Absolvieren. Der Schulungsnachweis ist in dem Kalenderjahr (bzw. frühestens im letzten Quartal des Vorjahres) zu erwerben, für das er erstmals wirksam sein soll.

#### **3b. Lehrbefähigung und Autorisierung**

Zur Durchführung sind alle Inhaber einer gültigen Trainer-A- bzw. Trainer-B-Lizenz-Kanu berechtigt, sowie Personen, die an besonderen DKV-Multiplikatoren-schiungen teilgenommen haben. Berechtigt sind auch externe Referenten, die eine entsprechende Qualifikation besitzen (z.B. Referenten der NADA, der DSJ oder Ärzte sowie Sportwissenschaftler).

Alljährlich sind vor der Durchführung von Präsenzschiungen die LKV-Präsenzschiungen und die eingesetzten Referenten durch die LKV zu autorisieren.

### **4. Nachweis der besuchten Doping-Präventionsschiungen und Verfahren / Startrechtbeantragung**

Alle Sportlerinnen und Sportler (entsprechend Ziffer 2) reichen in jedem Jahr zum Erhalt ihres Startrechtes in der Regel fristgerecht vor Beginn der Wettkampfsaison über ihren Verein zusammen mit dem Sportpass und dem Nachweis der sportärztlichen Untersuchung auch den für das jeweilige Sportjahr gültigen Nachweis einer Doping- Präventionsschiung (gemäß Ziffer 1) ein. Der DPS-Nachweis wird grundsätzlich geführt durch die Vorlage einer Kopie der für das betreffende Kalenderjahr gültigen DPS-Bestätigung. Der oder die Startberechtigung Prüfende und Erteilende muss auf der Vorlage des DPS-Nachweises bestehen, andernfalls darf keine Startberechtigung erteilt werden. Mit Erteilung der Startberechtigung (gemäß des Verfahrens in der jeweiligen Kanu-Disziplin) bestätigt der Prüfer, dass die entsprechende DPS-Bestätigung korrekt vorgelegen hat. Ein Mitführen des DPS-Nachweises zu Wettkämpfen ist nicht erforderlich. Um das wiederholte Vorlegen von Kopien in Folgejahren entbehrlich zu machen, steht es den für die Erteilung der Startberechtigungen zuständigen LKV-Prüfern frei, entsprechende Nachweislisten zu führen und bei der Prüfung der Startberechtigungen auf die Listen zurückzugreifen. Diese vereinfachte Verfahrensweise ist innerhalb des LKV jeweils zuvor bekannt zu machen.

## **5. Dopingpräventionsgebühr**

Bei Deutschen Meisterschaften (bzw. German Masters) wird je Veranstaltung und je Sportler/in einmal in den Wettbewerben der Altersklassen der 13- bis 16-Jährigen (nach Ziffer 1a) eine Gebühr von 2,00 € je Sportler/in und in den Altersklassen der 17-Jährigen und Älteren von 3,00 € erhoben.

Die Ausrichter der Deutschen Meisterschaften (bzw. German Masters) erheben die Gebühren im Auftrag des DKV und leiten sie an den Deutschen Kanu-Verband weiter. Unabhängig von der Anzahl der Starts fällt hierbei die Gebühr je Sportler und pro Veranstaltung nur einmal an. Zur Abwicklung übermittelt der DM(bzw.GM)-Ausrichter eine Aufstellung aller Teilnehmervereine und die eingenommenen Dopingpräventionsgebühren, vereinsweise untergliedert nach Altersklassen der 13-16- bzw. der ab 17-jährigen Aktiven, an den DKV und überweist den Gesamtbetrag spätestens vier Wochen nach Abschluss der Veranstaltung auf das DKV-Konto.

## **6. Gültigkeit der Doping-Präventionsbestimmungen**

Die DKV-Dopingpräventionsbestimmungen wurden durch den DKV-Verbandsausschuss erstmals im April 2011 beschlossen, im April 2012, im November 2012 und im November 2014 fortgeschrieben. Sie sind ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung auf der DKV Homepage oder der Zeitschrift KANUSPORT gültig. Änderungen dieser Bestimmungen können durch den DKV-Verbandsausschuss vorgenommen werden. Die Zustimmung zu Änderungen kann im schriftlichen Verfahren eingeholt werden.

Beschlossen durch den Deutschen Kanutag in Potsdam am 10. April 2011.  
Geändert durch den DKV-Verbandsausschuss in Hamburg am 21. April 2012, in Schleswig am 10. November 2012, in Kleinheubach am 19. April 2013, sowie den DKV-Verbandsausschuss am 22. November 2014 in Darmstadt.